## Anhang 6

# Habilitationsrichtlinien des Senats

### Der Antrag auf Erteilung der Lehrbefugnis

- § 1. (1) Anträge auf Erteilung einer Lehrbefugnis (venia docendi) für ein ganzes wissenschaftliches Fach sind an das Rektorat zu richten.
  - (2) Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:
  - a) Die von dem\*der Habilitationswerber\*in vorgelegten wissenschaftlichen Arbeiten;
  - b) der Lebenslauf des\*der Habilitationswerber\*in;
  - c) das Verzeichnis der Fachveröffentlichungen des\*der Habilitationswerber\*in;
  - d) das Verzeichnis der von dem\*der Habilitationswerber\*in gehaltenen Fachvorträge und der mehrmaligen Lehrtätigkeit an anerkannten postsekundären Bildungseinrichtungen;
  - e) gegebenenfalls eine kurze Beschreibung des Themas der Habilitationsschrift;
  - f) eine Kopie der Promotionsurkunde.
- (3) Die wissenschaftlichen Arbeiten sind in mindestens dreifacher Ausfertigung vorzulegen. Im Falle der Bestellung von mehr als zwei Gutachter\*innen ist zudem je ein weiteres Exemplar pro zusätzlichem\*zusätzlicher Gutachter\*in vorzulegen. Gehört zu den wissenschaftlichen Arbeiten auch eine Habilitationsschrift, ist von ihr zum Zweck der Überlassung an die Universitätsbibliothek der WU nochein weiteres Exemplar vorzulegen. Der Lebenslauf, das Verzeichnis der Fachveröffentlichungen, das Verzeichnis der Fachvorträge und Lehrveranstaltungen und gegebenenfalls eine kurze Beschreibung des Themas der Habilitationsschrift sind auch in elektronischer Form zur Verfügung zu stellen.
- (4) Das Rektorat hat den Antrag zurückzuweisen, wenn die beantragte Lehrbefugnis nicht in den Wirkungsbereich der WU fällt. In allen anderen Fällen hat das Rektorat den Antrag samt allen beigelegten Unterlagen an den Senat weiterzuleiten. Weist das Rektorat den Antrag zurück, hat es den Senat und den Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen zu informieren.
- (5) Bei bestimmten Habilitationsfächern ist in Hinblick auf die wissenschaftlichen Arbeiten Folgendes zu beachten:
  - a) Wirtschaftskommunikation: Bei Anträgen auf Erteilung der Lehrbefugnis für eines der im Department Wirtschaftskommunikation vertretenen Fächer ist unter den vorzulegenden "schriftlichen Arbeiten" Folgendes zu verstehen:
    - eine entsprechend umfangreiche Monografie (Habilitationsschrift im engeren Sinn), die publiziert sein oder für die zumindest ein Publikationsvertrag mit einem Verlag vorliegen muss; zusätzlich eine Reihe kürzerer Veröffentlichungen, im Allgemeinen Artikel in renommierten wissenschaftlichen Zeitschriften, aus dem Habilitationsfach;
    - ii. oder eine entsprechend hohe Anzahl kürzerer Veröffentlichungen (= "kumulative Habilitation"), im Allgemeinen Artikel in renommierten wissenschaftlichen Zeitschriften, u. U. in Kombination mit einer oder mehreren kürzeren Monografien, die entweder alle dasselbe engere Themengebiet oder in begründeten Fällen auch unterschiedliche Teilbereiche des Habilitationsfaches behandeln.
  - b) Sozioökonomie: Bei Anträgen auf Erteilung der Lehrbefugnis für eines der im Department Sozioökonomie vertretenen Fächer hat der\*die Habilitationswerber\*in neben seinen\*ihren sonstigen wissenschaftlichen Arbeiten auch eine selbständige Habilitationsschrift oder mehrere, in Zusammenhang mit dem Habilitationsfach stehende wissenschaftliche Arbeiten, die bereits in hochrangigen Fachzeitschriften publiziert wurden, vorzulegen. Alle von dem\*der Habilitationswerber\*in vorgelegten wissenschaftlichen Arbeiten müssen veröffentlicht oder zumindest zur Veröffentlichung angenommen sein.
  - c) Rechtswissenschaften: Bei Anträgen auf Erteilung der Lehrbefugnis für ein rechtswissenschaftliches Fach hat der\*die Habilitationswerber\*in neben seinen\*ihren sonstigen wissenschaftlichen Arbeiten grundsätzlich auch eine selbständige Habilitationsschrift vorzulegen. Vom Erfordernis der selbständigen Habilitationsschrift darf im Einzelfall nur abgesehen werden, wenn der\*die Habilitationswerber\*in neben seinen\*ihren sonstigen wissenschaftlichen Arbeiten auch mehrere, eine gedankliche Einheit bildende wissenschaftliche Arbeiten vorlegt, die sowohl hinsichtlich der Breite als auch der dogmatischen und inhaltlichen Tiefe den wissenschaftlichen Ausweis des\*der Habilitationswerber\*in in einer der monografischen Bearbeitung gleichwertigen Form nachweisen. Alle von dem\*der Habilitationswerber\*in vorgelegten wissenschaftlichen Arbeiten müssen in anerkannten Fachverlagen und Fachzeitschriften veröffentlicht oder zur Veröffentlichung angenommen sein.
  - d) Volkswirtschaft: Bei Anträgen auf Erteilung der Lehrbefugnis für das Fach Volkswirtschaft oder für eines der im Department Volkswirtschaft vertretenen Fächer können als "schriftliche

Arbeiten", neben den sonstigen wissenschaftlichen Arbeiten, entweder eine selbständige Habilitationsschrift oder mehrere in Zusammenhang mit dem Habilitationsfach stehende veröffentlichte oder zur Veröffentlichung angenommene wissenschaftliche Arbeiten ("kumulative Habilitation") eingereicht werden. Eine selbständige Habilitationsschrift kann in unveröffentlichter Form eingereicht werden, wenn eine Publikationszusage eines Verlags beigebracht wird und sonstige wissenschaftliche Veröffentlichungen vorliegen. Unter den vorgelegten Arbeiten (Habilitationsschrift oder "kumulative Habilitation" und sonstige wissenschaftliche Arbeiten) müssen sich auch Arbeiten befinden, die bereits in der einschlägigen, angesehenen Fachöffentlichkeit zur Diskussion gestellt wurden. Das kann z. B. folgendermaßen nachgewiesen werden:

- die Habilitationsschrift ist in einem einschlägigen, angesehenen Verlag veröffentlicht oder zur Veröffentlichung angenommen;
- unter den sonstigen wissenschaftlichen Arbeiten befinden sich Arbeiten, die in einschlägigen, angesehenen Fachzeitschriften oder in einschlägigen, angesehenen Sammelwerken bereits veröffentlicht sind oder zur Veröffentlichung angenommen sind;
- unter den Beiträgen, die als "kumulative Habilitation" eingereicht werden, befinden sich Arbeiten, die in einschlägigen, angesehenen Fachzeitschriften oder in einschlägigen, angesehenen Sammelwerken bereits veröffentlicht sind oder zur Veröffentlichung angenommen sind.

Bei der Beurteilung, ob eine Fachzeitschrift, ein Sammelwerk oder ein Verlag "einschlägig, angesehen" ist, ist auf die Vielfalt der Lehrmeinungen und Methoden Rücksicht zu nehmen.

e) Betriebswirtschaftslehre: Bei Anträgen auf Erteilung der Lehrbefugnis für das Fach Betriebswirtschaftslehre oder für eines der in den betriebswirtschaftlichen Departments vertretenen Fächer können als "schriftliche Arbeiten", neben den sonstigen wissenschaftlichen Arbeiten, entweder eine selbständige Habilitationsschrift oder mehrere in Zusammenhang mit dem Habilitationsfach stehende wissenschaftliche Beiträge ("kumulative Habilitation") eingereicht werden. Eine habilitationswürdige "kumulative" Leistung liegt vor, wenn eine Reihe von sehr guten wissenschaftlichen Beiträgen des\*der Habilitationswerber\*in publiziert oder zur Veröffentlichung angenommen wurde. Qualitätsmaßstab ist dabei die Sicht der jeweiligen internationalen Scientific Community. Eine sehr gute Qualität kann bei Aufsätzen vermutet werden, wenn die Publikation in Fachzeitschriften erfolgt ist, die von der jeweiligen internationalen Scientific Community als sehr gute Publikationsorgane eingestuft werden. Basis für die Einstufung sollten departmentspezifische Rankings oder andere möglichst allgemein akzeptierte Ranking-Informationen sein. Der eindeutige Schwerpunkt für eine venia docendi in Betriebswirtschaftslehre sollten Veröffentlichungen in im weiten Sinne betriebswirtschaftlichen Publikationsorganen sein.

Interpretationshilfen für die genaue Handhabung können von den Department-Konferenzen nach Anhörung des Senats im Namen des Senats beschlossen werden. Im Fach Betriebswirtschaftslehre (lit. e) ist vor Anhörung des Senats eine Anhörung des Konvents der betriebswirtschaftlichen Departments durchzuführen. Die Interpretationshilfen sind im Mitteilungsblatt kundzumachen.

(5a) Bei einer Änderung der Habilitationsrichtlinien des jeweiligen Departments einschließlich der darin genannten externen Qualitätskriterien (z. B. journal ratings) oder der in Abs. 5 genannten fachspezifischen Regelungen ist das Prinzip des Vertrauensschutzes einzuhalten. Der\*Die Habilitationswerber\*in hat das Recht, den Antrag auf Erteilung der Lehrbefugnis gemäß der zu diesem Zeitpunkt geltenden departmentspezifischen Richtlinie oder gemäß einer departmentspezifischen Richtlinie, die maximal vier Jahre vor Beantragung der Erteilung der Lehrbefugnis gültig war, einzureichen. Diese vier Jahresfrist verlängert sich um Zeiten gemäß § 20 Abs. 3 Z 1 und 2 KollV; die Verlängerungszeiträume gemäß Z 1 dürfen zusammen drei Jahre, solche nach Z 2 ein Jahr nicht überschreiten. Diese Regelung gilt auch für die Änderung der im Abs. 5 genannten fachspezifischen Regelungen.

## Wahl und Entsendung der Mitglieder der Habilitationskommission

§ 2. (1) Der\*Die Vorsitzende des Senats hat den\*die Kuriensprecher\*in der Universitätsprofessor\*innen sowie jeweils eine von den Vertreter\*innen der wissenschaftlichen Mitarbeiter\*innen nach § 94 Abs. 2 Z 2 UG und der Studierenden des Senats namhaft gemachte Person umgehend vom Einlangen des Antrags zu verständigen, ihnen die elektronisch verfügbaren Unterlagen weiterzuleiten und sie aufzufordern, die Mitglieder und gegebenenfalls auch die Ersatzmitglieder der Habilitationskommission nach dem in den §§ 4 und 40 der Satzung vorgesehenen Verfahren zu wählen oder zu entsenden. Für die Beschlussfassung über die Einsetzung der Kommission im Senat ist neben den sonstigen Beschlusserfordernissen eine Mehrheit der anwesenden Mitglieder der Gruppe gemäß § 25 Abs. 4 Z 1 UG einschließlich der sonstigen Mitglieder des Senats mit venia docendi erforderlich. Ebenso hat der\*die Vorsitzende des Senats den Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen umgehend vom Einlangen des Antrags sowie über die Zusammensetzung der Habilitationskommission zu verständigen und ihm ebenfalls die elektronisch verfügbaren Unterlagen weiterzuleiten.

- (2) Ist unter den wissenschaftlichen Arbeiten eine Habilitationsschrift angeführt, können die zur Wahl oder Entsendung der Mitglieder der Habilitationskommission befugten Personengruppen mit der Wahl oder Entsendung zuwarten, bis der\*die Habilitationswerber\*in die Habilitationsschrift vorgelegt hat und diese im Senatsbüro zur Einsicht aufliegt.
- (3) Ein\*e vom Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen nominierte\*r Vertreter\*in hat das Recht, an den Sitzungen einer Habilitationskommission mit beratender Stimme teilzunehmen.

### Erstattung von Vorschlägen für die externen und internen Gutachter\*innen

- § 3. (1) Der\*Die Kuriensprecher\*in der Universitätsprofessor\*innen hat die Vorständ\*innen der auf Grund der beantragten Lehrbefugnis zuständigen Departments oder Konvente aufzufordern, innerhalb einer von ihm\*ihr zu setzenden Frist Vorschläge für interne und externe Gutachter\*innen zu erstatten, und die Vorständ\*innen aller anderen Departments und Konvente davon zu verständigen. Alle Departments und Konvente, die sich für zuständig erachten, können derartige Vorschläge erstatten. Die Vorschläge der Departments oder Konvente sind von den Universitätsprofessor\*innen des jeweiligen Departments oder Konvents zu erstatten. In Departments oder Konventen, in denen der\*die Vorständ\*in nicht Universitätsprofessor\*in ist, tritt für Zwecke dieses Absatzes der\*die dienstälteste Universitätsprofessor\*in an die Stelle des\*der Vorsitzenden.
- (2) Ist unter den wissenschaftlichen Arbeiten eine Habilitationsschrift angeführt, können die sich für zuständig erachtenden Departments oder Konvente mit der Erstattung ihrer Vorschläge zuwarten, bis der\*die Habilitationswerber\*in die Habilitationsschrift vorgelegt hat und diese im Senatsbüro zur Einsicht aufliegt.

## Bestellung der externen und internen Gutachter\*innen

- § 4. (1) Die Universitätsprofessor\*innen des Senats haben sich mit den von den auf Grund der beantragten Lehrbefugnis fachlich zuständigen Departments und Konventen erstatteten Vorschlägen sorgfältig auseinander zu setzen, sie sind aber nicht daran gebunden. Sie können insbesondere aus den Vorschlägen eine Auswahl treffen, wenn mehr Gutachter\*innen vorgeschlagen wurden als zu bestellen sind, die Vorschläge ergänzen, wenn weniger Gutachter\*innen vorgeschlagen wurden als zu bestellen sind oder sinnvollerweise vorsorglich bestellt werden sollten, und in begründeten Fällen von einzelnen Vorschlägen sogar abweichen.
- (2) Zu externen Gutachter\*innen können Vertreter\*innen des angestrebten Habilitationsfaches bestellt werden, die nicht in einem Dienstverhältnis zu WU stehen. Sie müssen entweder über eine Lehrbefugnis oder über eine einer Lehrbefugnis vergleichbare Qualifikation verfügen.
- (3) Zu internen Gutachter\*innen können Universitätsprofessor\*innen der WU bestellt werden, die Vertreter\*innen des angestrebten Habilitationsfaches sind und die nicht der Habilitationskommission angehören.
- (4) Die Universitätsprofessor\*innen des Senats haben mindestens zwei Gutachter\*innen zu bestellen. Sie können auch vorsorglich zusätzliche Gutachter\*innen für den Fall bestellen, dass die bestellten Gutachter\*innen nicht bereit sind, ein Gutachten zu erstatten. Mindestens ein\*e externe\*r Gutachter\*in ist zu bestellen.

## Die Erstattung der Gutachten und die Abgabe der Stellungnahmen

- § 5. (1) Der\*Die Vorsitzende des Senats hat die Gutachter\*innen von ihrer Bestellung zu informieren und sie zu bitten, sobald wie möglich, spätestens aber innerhalb von zwei Monaten, ein schriftliches Gutachten über die in § 103 Abs. 3 UG genannten Voraussetzungen zu erstatten, und ihnen den Antrag des\*der Habilitationswerber\*in samt den von ihm\*ihr beigefügten Unterlagen zu übermitteln.
- (2) Der\*Die Vorsitzende des Senats hat alle Universitätsprofessor\*innen der WU sowie alle Mitglieder des Senats sowie den\*die Habilitationswerber\*in unverzüglich nach Einlangen der Gutachten auf elektronischem Weg zu informieren, dass diese im Senatsbüro zur Einsichtnahme aufliegen. Der\*Die Vorsitzende des Senats hat alle Universitätsprofessor\*innen der WU sowie den\*die Habilitationswerber\*in auf elektronischem Weg einzuladen, innerhalb von vier Wochen Stellungnahmen zu den Gutachten abzugeben, die an den\*die Vorsitzende\*n des Senats zu richten sind. Der\*Die Vorsitzende des Senats hat sicherzustellen, dass der\*die Habilitationswerber\*in jedenfalls diese Information erhält.

#### Die konstituierende Sitzung der Habilitationskommission

§ 6. (1) Nach Einlagen aller eingeholten Gutachten hat der\*die Vorsitzende des Senats den Mitgliedern der Habilitationskommission diese Gutachten unverzüglich zuzusenden. Nach Ablauf der Frist gemäß § 5 Abs. 2 hat der\*die Vorsitzende des Senats die eingelangten Stellungnahmen den Mitgliedern der Habilitationskommission unverzüglich zuzusenden. Der\*Die Vorsitzende des Senats hat den\*die dienstälteste\*n Universitätsprofessor\*in, der\*die der Kommission angehört, aufzufor-

dern, die konstituierende Sitzung der Kommission einzuberufen, bei der insbesondere der\*die Vorsitzende der Kommission gewählt, das Vorliegen aller Unterlagen nach § 1 Abs. 2 und 5 dieser Richtlinie geprüft, über die Einholung didaktischer Gutachten beraten und das Thema des Habilitationsvortrags festgesetzt oder Themenvorschläge für den Habilitationsvortrag sowie der Kreis der zum Habilitationsvortrag und zur anschließenden Aussprache Einzuladenden bestimmt werden soll.

- (2) Die Habilitationskommission kann Gutachten über die didaktische Qualifikation des\*der Habilitationswerber\*in einholen. Sie hat ein derartiges Gutachten jedenfalls dann einzuholen, wenn die didaktische Qualifikation des\*der Habilitationswerber\*in unter den Mitgliedern der Kommission nicht unbestritten ist oder wenn der\*die Habilitationswerber\*in an der WU bisher keine Lehrerfahrungen hat. Jedem Mitglied der Habilitationskommission steht es darüber hinaus frei, selbst ein didaktisches Gutachten zu erstatten. Dem\*Der Habilitationswerber\*in ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu den didaktischen Gutachten zu geben, wenn mindestens ein Gutachten zum Schluss kommt, dass der\*die Habilitationswerber\*in nicht über die für die Erteilung der Lehrbefugnis erforderlichen didaktischen Fähigkeiten verfügt.
- (3) Die Habilitationskommission hat das Thema des Habilitationsvortrags festzulegen. Sie kann aber auch dem\*der Habilitationswerber\*in Themenvorschläge für den Habilitationsvortrag unterbreiten, aus denen der\*die Habilitationswerber\*in selbst das Thema des Habilitationsvortrags wählen kann. Der\*Die Habilitationswerber\*in hat das Recht, auch selbst Themenvorschläge zu unterbreiten. Das Thema des Habilitationsvortrags hat entweder einen Bezug zu den wissenschaftlichen Arbeiten des\*der Habilitationswerber\*in oder zu anderen Gebieten des angestrebten Habilitationsfaches zu haben.

#### Habilitationsvortrag und Habilitationskolloquium

- § 7. (1) Der\*Die Vorsitzende der Habilitationskommission hat den Termin und die Länge des Habilitationsvortrags festzulegen und dabei darauf Bedacht zu nehmen, dass die externen und internen Gutachter\*innen, die Mitglieder der Habilitationskommission und die Universitätsprofessor\*innen des oder der zuständigen Department/s oder Konvente diesen Termin nach Möglichkeit wahrnehmen können und dass dem\*der Habilitationswerber\*in eine angemessene Frist zur Vorbereitung zur Verfügung steht. Die Teilnahme der Universitätsprofessor\*innen dieser Departments oder Konvente kann z. B. durch Festlegung des Termins des Habilitationsvortrags vor oder nach anderen Besprechungen dieser Universitätsprofessor\*innen erleichtert werden.
  - (2) Der Habilitationsvortrag ist öffentlich zugänglich.
- (3) Zum Habilitationsvortrag sind auf elektronischem Weg jedenfalls die Universitätsprofessor\*innen der WU und die an der WU tätigen wissenschaftlichen Mitarbeiter\*innen nach § 94 Abs. 2 Z 2 UG unter Bekanntgabe des Themas des Habilitationsvortrags rechtzeitig vorher einzuladen. Darüber hinaus hat die Habilitationskommission zu beschließen, auf welche Weise an anderen Universitäten und anderen wissenschaftlichen Einrichtungen tätige Vertreter\*innen des angestrebten Habilitationsfaches, am angestrebten Habilitationsfach interessierte Absolvent\*innen der WU und andere wissenschaftlich interessierte Praktiker\*innen und interessierte Studierende zum Habilitationsvortrag eingeladen werden können. Die Habilitationskommission und der\*die Vorsitzende der Habilitationskommission haben durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass eine breite Fachöffentlichkeit vom Habilitationsvortrag Kenntnis erlangt und nach Möglichkeit auch tatsächlich daran teilnimmt.
- (4) Im Anschluss an den Habilitationsvortrag hat eine öffentlich zugängliche Aussprache (Habilitationskolloquium) stattzufinden, die von dem\*der Vorsitzenden der Habilitationskommission geleitet wird. Dabei sollen an den\*die Habilitationswerber\*in in erster Linie Fragen zum Habilitationsvortrag und zu den von ihm\*ihr verfassten wissenschaftlichen Arbeiten gerichtet werden. Weiters können auch Themen angesprochen werden, deren Diskussion sich dazu eignet, dass der\*die Habilitationswerber\*in die methodische Beherrschung und wissenschaftliche Durchdringung des angestrebten Habilitationsfaches unter Beweis stellt.
- (5) Der Habilitationsvortrag und das Habilitationskolloquium gemäß § 7 Habilitationsrichtlinie können nach Beschluss durch die Habilitationskommission mittels öffentlich zugänglicher Videokonferenz durchgeführt und übertragen werden, wobei eine Aufzeichnung nicht zulässig ist. Die genaueren Regelungen trifft der\*die Vorsitzende.

#### Abschlusssitzung der Habilitationskommission

- **§ 8.** (1) Die Abschlusssitzung der Habilitationskommission soll nach Möglichkeit unmittelbar im Anschluss an das Habilitationskolloquium stattfinden.
- (2) Den Beratungen der Habilitationskommission sind bei der Abschlusssitzung die externen und internen Gutachter\*innen mit beratender Stimme beizuziehen.
- (3) Die Habilitationskommission entscheidet in ihrer Abschlusssitzung, ob der\*die Habilitationswerber\*in sowohl über eine hervorragende wissenschaftliche Qualifikation als auch über didaktische

Fähigkeiten verfügt (§ 103 Abs. 2 UG) und somit die Voraussetzungen für die Erteilung der angestrebten Lehrbefugnis gegeben sind. Sie entscheidet auf Grund der Gutachten und Stellungnahmen (§ 103 Abs. 8 UG) und hat auch auf die von dem\*der Habilitationswerber\*in vorgelegten wissenschaftlichen Arbeiten sowie die beim Habilitationskolloquium gewonnenen Einsichten über die wissenschaftlichen und die didaktischen Fähigkeiten Bedacht zu nehmen. Sie hat bei der Beurteilung, ob hervorragende wissenschaftliche Qualifikationen vorliegen, insbesondere die Maßstäbe der jeweiligen Scientific Community anzulegen. Dadurch soll die Berufungsfähigkeit gesichert werden.

- (4) Bei der Entscheidung über die hervorragende wissenschaftliche Qualifikation des\*der Habilitationswerber\*in gibt die Mehrheit der Mitglieder der Habilitationskommission mit Lehrbefugnis den Ausschlag.
- (5) Soweit sich die Habilitationskommission über einzelne im Habilitationsverfahren erstattete Gutachten und Stellungnahmen hinwegsetzt, hat sie dies gesondert zu begründen.
- (6) Mitglieder der Habilitationskommission, die bei der Abstimmung über das Vorliegen der hervorragenden wissenschaftlichen Qualifikation und/oder der didaktischen Fähigkeiten des\*der Habilitationswerber\*in in der Minderheit geblieben sind, haben die Möglichkeit, ihre abweichende Auffassung schriftlich darzulegen (Votum Separatum) und dem Protokoll beizulegen.
- (7) Kommt die Habilitationskommission zum Ergebnis, dass die hervorragende wissenschaftliche Qualifikation in Hinblick auf das angestrebte Habilitationsfach nicht gegeben ist, kann sie dem\*der Habilitationswerber\*in vorschlagen, den Antrag auf Erteilung der Lehrbefugnis abzuändern, sofern es sich bei dem von der Habilitationskommission vorgeschlagenen Habilitationsfach um ein wissenschaftliches Fach handelt, das in den Wirkungsbereich der WU fällt und auf Grund der vorliegenden Gutachten und Stellungnahmen die hervorragende wissenschaftliche Qualifikation des\*der Habilitationswerber\*in in Hinblick auf das vorgeschlagene Habilitationsfach gegeben ist. Ändert der\*die Habilitationswerber\*in seinen\*ihren Antrag in diesem Sinne ab, kann die Habilitationskommission das Verfahren auch ohne Anberaumung eines weiteren Habilitationsvortrags und Habilitationskolloquiums auf Basis des abgeänderten Antrags fortsetzen.

## Erlassung des Bescheides über die Lehrbefugnis

- § 9. (1) Das Rektorat hat anhand der von dem\*der Vorsitzenden der Habilitationskommission übermittelten Unterlagen zu prüfen, ob wesentliche Grundsätze des Verfahrens verletzt wurden und wenn dies nicht der Fall ist auf Grund des Beschlusses der Habilitationskommission den Bescheid über den Antrag auf Erteilung der Lehrbefugnis zu erlassen.
- (2) Weist das Rektorat den Beschluss der Habilitationskommission zurück, ist dies und die Begründung dafür dem\*der Vorsitzenden des Senats unverzüglich mitzuteilen. Der Senat hat unter Bedachtnahme auf die Rechtsauffassung des Rektorats zu entscheiden, ob eine neue Habilitationskommission eingesetzt werden soll, ob die Universitätsprofessor\*innen des Senats andere Gutachter\*innen bestellen sollen, und/oder ob die Habilitationskommission das gesamte von ihr durchgeführte Verfahren oder bestimmte Teile davon wiederholen soll.

## Information der Universitätsprofessor\*innen und Habilitierten

§ 10. Die Universitätsprofessor\*innen der WU und die in einem dauernden Dienstverhältnis zur WU stehenden habilitierten wissenschaftlichen Mitarbeiter\*innen haben während des Verfahrens und innerhalb eines Jahres nach Abschluss des Verfahrens das Recht, in die wissenschaftlichen Arbeiten des\*der Habilitationswerber\*in und in alle während des Verfahrens erstatteten Gutachten und Stellungnahmen im Büro des Senats Einsicht zu nehmen. Personen, die dieses Recht in Anspruch nehmen, unterliegen der Amtsverschwiegenheit.